Geschäftsordnung

des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
in der Fassung vom 13.12.2016

Der Verwaltungsrat hat am 13.12.2016 gemäß § 7 Abs. 4 des Studierendenwerksgesetzes folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Entsendungsverfahren und konstituierende Sitzung

1. Die Geschäftsführung verständigt in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die zuständigen Wahlgremien mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Verwaltungsrates und fordert sie zur Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

2. Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Sie wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 2 Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftliche oder per E-Mail vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Sie können offen durchgeführt werden, wenn es nur so viele Kandidaten gibt, wie Personen zu wählen sind.

2. Die Bewerber werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich oder mündlich vorgeschlagen, auch ein Vorschlag über E-Mail ist möglich. Sie stellen sich in jeweils einem gesonderten Wahlgang zur Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 3 Vorsitz im Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende/Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.

2. Bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters führt das an Lebensjahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz. Ausgenommen sind die Bediensteten des Studierendenwerks.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet dessen Sitzung. Sind sie/er und die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensjahr nach älteste Mitglied des Verwaltungsrates. Ausgenommen sind die Bediensteten des Studierendenwerks.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen und soll die vorläufige Tagesordnung der Sitzung enthalten. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zehn Tage vor der Sitzung abgesandt wurden und dies aktenkundig gemacht worden ist. Einladung und Versand der Unterlagen per E-Mail sind hierfür ausreichend. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

2. Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

a) die bzw. der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen,
b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer es schriftlich (ggf. per E-Mail) beantragt.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung für die Sitzung vor. Tagesordnungspunkte, die der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zehn Tage vor der Sitzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer schriftlich auf postalischem Weg oder per E-Mail mitgeteilt worden sind, müssen zusätzlich in den Vorschlag aufgenommen werden.

2. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer können zu Beginn der Sitzung bis zur Festsetzung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Verwaltungsrat.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Tritt während der laufenden Sitzung die Beschlussunfähigkeit ein, wird

dies von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden festgestellt und die Sitzung für geschlossen erklärt.

§ 7 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit das Gesetz und die Satzung keine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.

2. Auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung, die über E-Mail erfolgen kann, auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 8 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

1. Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben grundsätzlich nur die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.

2. Auf Antrag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden, auch anderen Personen Rederecht zu erteilen.

§ 9 Protokoll

1. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt der Beratungen werden protokolliert.

2. Jedes anwesende Mitglied des Verwaltungsrates kann verlangen, dass eine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Erklärung ist in schriftlicher Form der Schriftführerin/dem Schriftführer zu übergeben.

3. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzustellen. Es wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Sitzung des Verwaltungsrates genehmigt.

§ 10 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind auf im Einladungsschreiben angekündigten Antrag hin mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.12.2016 in Kraft.

Bonn, 13.12.2016 gez. Jessica Keuler